



Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg

vom 26. Februar 2013

geändert durch Satzungen vom
27. November 2015
19. Februar 2016

Konsolidierte (nicht amtliche) Fassung in Form der Änderungssatzung vom 19.02.2016¹

Aufgrund von Art. 13, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule vom 21. August 2014 sowie der Rahmensezung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge an der Hochschule vom 10. Dezember 2013 (Rahmensezung) in deren jeweils geltender Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist die Ausbildung besonders qualifizierter Führungskräfte für internationale Managementaufgaben auf hohem Niveau. Die Studierenden erwerben umfassende Kenntnis und tiefes Verständnis der wirtschaftlichen, politisch-rechtlichen und soziokulturellen Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Kontext.
- (2) Mit den erworbenen methodischen und analytischen Kompetenzen und spezialisierten fachlichen Fähigkeiten können die Absolventen und Absolventinnen Unternehmen und ihr Umfeld analysieren und beurteilen. Die Absolventen und Absolventinnen können fundierte unternehmerische Entscheidungen treffen und sind in der Lage, nachhaltige und Erfolg versprechende Strategien für international tätige Unternehmen zu implementieren und verfügen damit über die Grundlagen für eine internationale Managementkarriere.
- (3) Die Absolventen und Absolventinnen sind in der Lage, in Gruppen oder Organisationen Verantwortung zu übernehmen, diese bei komplexen Aufgabenstellungen zu leiten und die fachliche Entwicklung von Teammitgliedern gezielt zu fördern. Zugleich verfügen sie

¹ Diese Satzung tritt zum 20. Februar 2016 für sich neu einschreibende Studierende in Kraft.

über kommunikative Kompetenzen und können ihre Arbeitsergebnisse und die ihres Teams vertreten sowie bereichsspezifische und bereichsübergreifende Diskussionen führen, besonders auch in internationalen Kontexten.

- (4) Die Absolventen und Absolventinnen sind dazu qualifiziert, anwendungs- oder forschungsorientierte Aufgaben und Projekte wissenschaftlich fundiert und weitgehend selbständig zu bearbeiten. Sie haben gelernt, Ziele zu definieren, dafür geeignete Mittel einzusetzen, Wissen selbstständig zu erschließen und darüber hinaus mögliche gesellschaftliche, wirtschaftliche, ökologische und ethische Auswirkungen des betriebswirtschaftlichen Handelns systematisch und kritisch zu reflektieren und in ihr Handeln verantwortungsbewusst einzubeziehen.
- (5) Die erworbenen persönlichen Fähigkeiten und Soft Skills qualifizieren zur Übernahme komplexer Fach- und Führungsaufgaben und der Bewältigung der besonderen Herausforderungen im interkulturellen Management. Sie können als Basis für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Promotionsverfahren dienen oder die Arbeit in wissenschaftlichen Einrichtungen ermöglichen.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft sind:
 1. ein mit der Gesamtprüfungsleistung „gut“ oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium in einem einschlägigen Studiengang der internationalen Betriebswirtschaft oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss, dessen Umfang in der Regel 240 Credits, mindestens jedoch 180 Credits umfasst. Über die Einschlägigkeit und/oder Gleichwertigkeit des Abschlusses sowie die Gleichwertigkeit der an ausländischen Hochschulen erworbenen Abschlüsse entscheidet die Masterkommission unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
 2. ausreichende Erfahrung aus dem nicht-deutschsprachigen Ausland. Mit dem Abschluss unter Nr. 1 werden in der Regel 60 Credits, mindestens jedoch 30 Credits, aus einem Studium an einer ausländischen Hochschule nachgewiesen.
 3. ausreichende Auslandspraxis. Der Nachweis hierüber wird erbracht durch ein im Rahmen des Abschlusses nach Nr. 1 absolviertes praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland oder durch eine vergleichbare zusammenhängende praktische Tätigkeit im nicht deutschsprachigen Ausland.
 4. ausreichende Englischkenntnisse. Der Nachweis darüber wird erbracht durch ein überwiegend englischsprachiges grundständiges Studium nach Abs. 1 Nr. 1, ausreichende Erfahrung aus dem Ausland (Auslandsstudium in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 2 oder ausreichende fachpraktische Kenntnisse (Auslandspraxis in englischer Sprache) nach Abs. 1 Nr. 3. Alternativ ist der Nachweis von englischen Sprachkompetenzen auf dem Niveau C 1 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen ausreichend. Über die Anerkennung entscheidet die Masterkommission.
 5. Der Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4. Bei Bewerbern, die ihr Erststudium mit der Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ abgeschlossen haben oder im Prozentrang der Abschlüsse ihres Studiengangs nachweislich zu den 10%-Besten gehören, entfällt der gesonderte Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 4.
- (2) Bei Bewerbern oder Bewerberinnen, die einen ersten Studienabschluss mit weniger als 240 Credits vorweisen, ist die Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden Credits innerhalb eines Jahres. Für den Fall, dass die Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 2 nicht erfüllt sind, da nicht 60 ECTS-Credits an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, sind die maximal fehlenden 30 Credits durch ein Studium an einer ausländischen Partnerhochschule zu erbringen. Die zulässigen Module werden von der Masterkommission zu Beginn des Studiums festgelegt. Für den Fall, dass die

Voraussetzungen nach Abs. 1 Nr. 3 nicht erfüllt sind, müssen die fehlenden fachpraktischen Kenntnisse durch ein praktisches Studiensemester im nicht deutschsprachigen Ausland oder eine vergleichbare zusammenhängende fachpraktische Tätigkeit, die bei einem Unternehmen oder einer vergleichbaren Einrichtung im nicht deutschsprachigen Ausland durchgeführt wird, ergänzt werden.

Bei Bewerbern und Bewerberinnen, die nur 180 Credits nachweisen, werden von der Masterkommission durch Vergleich des Curriculums des Erststudiums mit dem Curriculum des Bachelorstudiengangs Europäische Betriebswirtschaft der OTH Regensburg fehlende theoretische Module zur Abdeckung eines Gesamtumfangs von 210 Credits und fehlende Auslandspraxis bis zum Gesamtumfang von 30 Credits ermittelt und als nachträglich zu erbringende Zulassungsvoraussetzung festgelegt. Die theoretischen Module sind dabei innerhalb eines Jahres nach Studienbeginn zu erbringen, die Auslandspraxis muss bis zu diesem Zeitpunkt angetreten sein. Auf die Nacherbringung dieser Studien- und Prüfungsleistungen finden die prüfungsrechtlichen Regeln der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Europäische Betriebswirtschaft Anwendung.

- (3) Anträge auf Zulassung zum Masterstudium für einen Studienbeginn im Sommersemester sind bis zum 15. Januar, für einen Studienbeginn im Wintersemester bis zum 15. Juni des betreffenden Jahres zu stellen. Kann zum Antragstermin das Zeugnis gemäß Abs. 1 noch nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen vorzulegen. Das Zeugnis ist in diesem Fall spätestens bis zum Tag der Immatrikulation nachzureichen.
- (4) Eine erfolgte Zulassung gilt solange, bis der Studiengang eine wesentliche Änderung erfährt.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbern und Bewerberinnen durchgeführt wird, besteht nicht.
- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für die Zulassung zum Masterstudium gemäß § 23 APO.

§ 4

Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird auf Grundlage der Rahmensatzung über die Durchführung von Eignungsverfahren für Masterstudiengänge durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungsverfahren ist eine form- und fristgerechte Bewerbung.
- (3) Zum Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung wird die erfolgreiche Vorlage eines schriftlichen Aufsatzes gefordert, dessen organisatorische Rahmenbedingungen und dessen Aus- und Abgabetermin die Auswahlkommission (§ 4 der Rahmensatzung) festlegt. Gegenstand des Aufsatzes sind die Themenfelder:
 1. Internationale Unternehmensführung
 2. Volkswirtschaftslehre
 3. Marketing.

Kriterien für den Aufsatz:

- Der Aufsatz ist in englischer Sprache abzufassen und umfasst mindestens 1 800 und maximal 2 500 Wörter.
- Das Thema umfasst eine Fallanalyse, die gute Grundlagenkenntnisse zu den drei benannten Themenfeldern erfordert.
- Die Bearbeitungszeit beträgt 48 Stunden ab dem Zeitpunkt der Ausgabe. Die Arbeit ist vor Ablauf der Bearbeitungszeit online an der Fakultät Betriebswirtschaft einzureichen.

- Hinzugezogene Quellen und Hilfsmittel sind anzugeben.
- Es ist ein Formblatt beizulegen, in dem bestätigt wird, dass der Aufsatz eigenständig erstellt wurde.

Bei der Bewertung des Aufsatzes gehen die Kriterien unter Nr. 1 bis 2 zu je 30 %, das Kriterium unter der Nr. 3 zu 10 % in die Punktebewertung nach § 4 Abs. 4 ein.

- (4) Auf Basis der Ergebnisse des Aufsatzes gemäß Abs. 3 sowie der Abschlussnote des Erststudiums erfolgt eine differenzierte Bewertung mit Punkten. Insgesamt können 100 Punkte erreicht werden. Davon 70 Punkte aus dem Aufsatz und 30 Punkte aus dem Erststudium. Bei im Ausland erbrachtem Erststudium werden die Noten gemäß den Vorgaben von § 6 Abs. 6 APO umgerechnet. Das Bestehen des Eignungstests erfordert das Erreichen von mindestens 65 Punkten. Die Abschlussnote des Erststudiums wird folgendermaßen in Punkte umgerechnet: Für die Note 4,0 werden 0 Punkte vergeben, für die Note 1,0 werden 30 Punkte vergeben. Für jedes Zehntel besser als die Note 4,0 wird 1 Punkt vergeben.
- (5) Das Eignungsverfahren wird von der Auswahlkommission gemäß § 4 Abs. 1 der Rahmensezung durchgeführt sowie von zwei weiteren Prüfern und Prüferinnen, welche gemäß § 4 Abs. 2 der Rahmensezung bestellt wurden.
- (6) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird dem Bewerber oder der Bewerberin rechtzeitig vor Studienbeginn bekannt gegeben; wird ein Bewerber oder eine Bewerberin abgelehnt, ist dies ihm oder ihr gegenüber schriftlich zu begründen.
- (7) Erzielt der Bewerber oder die Bewerberin im Eignungsverfahren das Ergebnis nicht bestanden, ist die Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich. Eine dritte Bewerbung ist ausgeschlossen.
- (7) Bewerber und Bewerberinnen, die mindestens 65 Punkte erreicht haben, sind für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft geeignet. Soweit nach Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ein örtliches Auswahlverfahren durchgeführt wird, erfolgt die Zulassung zum Studium anhand der Reihung der Bewerber und Bewerberinnen, die im Eignungsverfahren mehr als 65 Punkte erzielt haben.

§ 5

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von zwei Semestern. Es gliedert sich in zwei theoretische Studiensemester. Das erste theoretische Studiensemester wird an der Hochschule durchgeführt. Eine oder mehrere Prüfungsleistungen im zweiten Studiensemester können auch an ausländischen Hochschulen durchgeführt werden. Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studienleistungen entscheidet die Masterkommission.
- (2) Die Masterarbeit wird im zweiten Studiensemester angefertigt.
- (3) Für die Ablegung der Masterprüfung sind Fristen gesetzt, deren Überschreitung unter bestimmten Voraussetzungen als Nichtbestehen der Prüfung gewertet werden kann. Die Zahl der möglichen Wiederholungsprüfungen ist beschränkt. Das Nähere regeln einschlägige Bestimmungen der RaPO und APO.

§ 6

Module und Leistungsnachweise

- (1) Für die erbrachten Studienleistungen werden Credits (Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System ECTS), vergeben.

- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Credits sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule.
 1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtmodule sind die Module, die alternativ angeboten werden. Studierende müssen unter ihnen gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Der Fakultätsrat legt vor Beginn des Semesters fest, welche Module zur Wahl durch die Studierenden zugelassen werden. Einzelheiten regelt der Studienplan. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

§ 7 Studienplan

- (1) Die Fakultät Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu dem im Terminplan der Hochschule festgesetzten Zeitpunkt des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals angewandt werden.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
 3. die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
 4. die Dauer und die zugelassenen Hilfsmittel von Prüfungen,
 5. die Lehrveranstaltungsart in diesen einzelnen Modulen, soweit diese nicht in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung abschließend festgelegt wurde,
 6. nähere Bestimmungen: Zulassungsvoraussetzungen zu Leistungsnachweisen,
 7. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 8 Masterkommission

- (1) Für den Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft wird eine Masterkommission gebildet. Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Masterkommission kann mit der Prüfungskommission des Bachelorstudiengangs Europäische Betriebswirtschaft identisch sein.
- (3) Die Masterkommission übernimmt die Aufgaben der Prüfungskommission gemäß § 3 Abs. 3 RaPO und § 5 APO.

§ 9 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Abschlussarbeit des Masterstudiengangs, mit der nachgewiesen wird, dass der oder die Studierende eine wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten und angemessen darstellen kann.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird frühestens am Ende des ersten Studienseesters ausgegeben. Die Ausgabe des Themas setzt voraus, dass im Studienfortschritt mindestens 25 Credits erreicht worden sind.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von Prüfern oder Prüferinnen, die von der Masterkommission bestellt wurden und Lehraufgaben in betriebswirtschaftlichen Masterstudiengängen der Hochschule oder ausländischer Partnerhochschulen wahrnehmen, ausgegeben und betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit muss dem Thema angemessen sein und darf fünf Monate nicht überschreiten. Die Masterkommission kann die Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monate verlängern, wenn die oder der Studierende die Gründe für die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Masterarbeit sollte grundsätzlich in englischer Sprache abgefasst sein. Mit Genehmigung des Prüfers oder der Prüferin sowie der Masterkommission darf sie auch in einer anderen Fremdsprache oder in Deutsch abgefasst werden.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind mündlich zu präsentieren und zu verteidigen. Voraussetzung ist, dass die schriftliche Arbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Die Präsentation erfolgt hochschulöffentlich und findet in Gegenwart der zuständigen Prüfer statt. Die Präsentation fließt notenbildend in die Gesamtbewertung der Masterarbeit ein. Wird diese Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so kann sie einmalig innerhalb von einem Monat wiederholt werden. Wird der schriftliche Teil der Masterarbeit oder eine wiederholte Präsentation mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist die Masterarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (7) Im Übrigen finden Regelungen zur Ausgabe der Abschlussarbeit in der APO der Hochschule entsprechend Anwendung.

§ 10 Fristen für die Ablegung der Masterprüfung

- (1) Die Prüfungen der Masterprüfung und alle studienbegleitenden Leistungsnachweise, auf denen Endnoten beruhen, sollen bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmals abgelegt sein.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Prüfungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bewertung von Prüfungsleistungen erfolgt in der differenzierten Form gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 RaPO.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen vorgeschriebenen Modulen mindestens die Note „ausreichend“ erzielt worden ist und damit insgesamt mindestens 60 Credits erzielt worden sind.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote werden die Endnoten aller Module mit deren jeweiligem Notengewicht multipliziert, aufsummiert und durch die Summe aller Notengewichte dividiert. Die Notengewichtung der Einzelmodule ergibt sich aus der Anlage.

§ 12
Zeugnis und akademischer Grad

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach den Mustern der APO der Hochschule erstellt. Dabei wird den Endnoten in einem Klammerzusatz der gemäß § 7 Abs. 5 RaPO zugrundeliegende Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt.
- (2) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, Kurzform „M. A.“, verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grads wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur APO der Hochschule ausgestellt.

§ 13
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Inkrafttreten beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule vom 17. Januar 2013, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 18. Juni 2010 (Nr. D3-H3441.RE/12/7) sowie der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg.

Regensburg, 26.02.2013

Prof. Dr. Wolfgang Baier
Präsident

Anlage: Übersicht über die Module, Leistungsnachweise und Credits im Masterstudiengang Europäische Betriebswirtschaft

I. Gesamtübersicht

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
1	Internationale Strategie (International Strategy)	4	5	SU		Pro		Lehrsprache Englisch	1
2	Organisation und organisationales Verhalten (Organisational Behaviour)	4	5	SU		KI, 90 Min.		Lehrsprache Englisch	1
3	Innovation und Unternehmensgründung (Innovation and Entrepreneurship)	4	5	SU	schrP 90			Lehrsprache Englisch	1
4	Internationales Projekt Management (International Project Management)	4	5	SU		StA		Lehrsprache Englisch	1
5	Internationale Führungskompetenz (International Leadership Skills)	4	5	SU		KI, 60 Min (50 %) und StA (50 %)		Lehrsprache Englisch	1
6	Angewandte Volkswirtschaftslehre (Applied Economics)	4	5	SU	schrP 90			Lehrsprache Englisch	1
7	Schwerpunkt	8	10	Es ist genau einer der Schwerpunkte 7.1 bis 7.4 zu wählen					2
8	Masterarbeit (Master Thesis)		20						3
8.1	Schriftliche Ausarbeitung		(17)			MA			(3/4)
8.2	Mündliche Präsentation und Verteidigung		(3)			mdILN	mindestens ausreichende Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung		(1/4)
Summen:		32	60						11

II. Schwerpunkte

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Modul Nr.	Modulbezeichnung (in englischer Sprache)	SWS	Credits	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen			Ergänzende Regelungen	Notengewicht*)
					Mündlich Schriftlich Dauer in Min.	Studienbegleitende Leistungsnachweise	Zulassungsvoraussetzungen		
7.1	Management and Finance²⁾								
7.1 a)	Internationale Kapitalmärkte (International Capital Markets)	4	5	SUW	schrP 90				1
7.1 b)	Advanced Corporate Finance (Advanced Corporate Finance)	4	5	SUW	schrP 90				1
7.2	Management and Logistics²⁾								
7.2 a)	Unternehmensinterne Logistik (Internal Logistics)	4	5	SUW	schrP 90				1
7.2 b)	Materialfluss- und Fabrikplanung (Material Flow and Factory Planning)	4	5	SUW		KI, 90 Min.			1
7.3	Management and HR²⁾								
7.3 a)	Strategische Unternehmensführung und Grundsatzfragen des HRM (Strategic Business Management and Fundamental Issues of HRM)	4	5	SUW	schrP 90				1
7.3 b)	Internationales und interkulturelles HRM (International and Cross-Cultural HRM)	4	5	SUW		KI, 90 Min.			1
7.4	Management and Marketing								
7.4 a)	Aktuelle Entwicklungen im Marketing (MarketingTrends)	4	5	SUW		KI, 90 Min.		Lehrsprache Englisch	1
7.4 b)	Institutionelle Aspekte des Marketing (Institutional Aspects of Marketing)	4	5	SUW	schrP 90			Lehrsprache Englisch	1

*) Angaben in Klammern geben den jeweiligen Anteil eines Teilmoduls am Gesamtmodul an.

1) Das Nähere regelt der Studienplan.

2) Lehrsprache Deutsch oder Englisch.

Abkürzungen

Kl	Klausur	MA	Masterarbeit	mdLN	Mündlicher Leistungsnachweis
Pro	Projektarbeit	schrP	Schriftliche Prüfung	StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht ggf. mit Übungen	SUW	Seminaristischer Unterricht bei fach- wissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen	SWS	Semesterwochenstunden